



**Satzung der Gemeinde Fockbek
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Fockbek in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst wie von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebährenfreiheit besteht, Gebährenermäßigung eingeräumt oder von der Gebährenerhebung abgesehen wird.
- (3) Für Leistungen in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Auskünfte, Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Leistungen gelten auch dann als schriftlich erbracht, wenn sie per E-Mail oder in sonstiger Weise auf digitalem Weg geleistet werden.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern

3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/innen oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist
6. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
7. Ausfertigungen und Kopien von Zeugnissen für Schüler, Studierende und Auszubildende
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
- b) Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf 0,50 Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes

für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch oder Zwölftes Buch, volle Regelsatzleistungen erhält oder erhalten könnte. Dies gilt nicht bei abschließend darlehensweise gewährten Sozialleistungen.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Gebührenpflichtigen darstellen würde oder ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Einzelfall geboten ist.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Leistung gefordert werden; eine Sicherheit kann verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Datenschutzbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen von der Gemeinde nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordene Daten dürfen auch für die Gebührensatzung verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die bisherige Satzung der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.01.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Fockbek, den 27.12.2018

Diehr
Bürgermeister



Gebührentabelle

zur Satzung der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Verwaltung Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	2,50 10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00 10,00
3	Fotokopie schwarz-weiß je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 Für Farbkopien wird die dreifache Gebühr einer schwarz-weiß Fotokopie erhoben.	0,50 1,00
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde (Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfrei).	10,00
5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 30,00
6	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
7	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von den Beteiligten zu ihrem Nutzen gewünscht werden, durch Mitarbeiter der Verwaltung, je angefangene DIN A 4 Seite	6,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	6,00 bis 100,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
10	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw., je angefangene Stunde	5,00

11	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
12	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
13	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
14	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
15	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	5,00
16	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
17	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Verwaltung, je Zeuge	15,00
18	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung	3,00
19	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	12,00
	b) für Zweifamilienhäuser	9,00
	c) für Einfamilienhäuser	6,00
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
21	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	10,00
22	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung = 1 % des Ursprungwertes, mindestens jedoch	6,00
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	92,00
23	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	6,00
	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,00
24	Genehmigungen zu Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen – soweit nicht in einer Gebührenordnung nach StrWG geregelt -	6,00 bis 30,00
25	Untersuchung von Störungen im RW-Kanalanschluss eines Grundstücks	12,00 bis 123,00
26	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes oder einer Turn- bzw. Sporthalle für nicht sportliche Zwecke	6,00
27	Zeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativattest) bzw. Zeugnis nach § 38 BauGB über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	35,00
28	Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein erhoben.	5,00 bis 50,00
	a) in einfachen Fällen	50,00 bis 2.000,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	